

Intro

Liebe Freundinnen und Freunde Nachhaltiger Finanzkonzepte,

Wahljahre zeichnen sich nicht selten durch gesetzgeberische Hyperaktivität und parlamentarische Spenderlaune aus. Ein Beispiel ist die Betriebsrentenreform. Sie macht immerhin die Altersvorsorge für viele - insbesondere geringverdienende - Beschäftigte deutlich attraktiver, indem sie die Förderung erhöht und Freibeträge festlegt, die im Alter nicht auf die gesetzliche Grundsicherung angerechnet werden.

Die Einrichtung eines nachhaltig und effizient gemanagten staatlichen Pensionsfonds steht zwar noch aus, aber die Anzahl nachhaltiger Vorsorgeprodukte hat zugenommen. Zuletzt hat die Bayerische unter dem Namen Pangaea eine nachhaltige Direktversicherung lanciert. Im Herbst soll ein fondsgebundener Tarif folgen. Das ist auch deshalb erwähnenswert, weil die Bayerische hinsichtlich Kosten und Transparenz eine der besten Gesellschaften am Markt ist.

Das aktualisierte Versicherungsvermittlungsrecht enthält wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Entwurf: Insbesondere das ursprünglich im Gesetzentwurf vorgesehene Honorarannahmeverbot für Versicherungsmakler wurde wieder gestrichen. Somit haben Mandant*innen weiterhin die Entscheidungsfreiheit, ob sie gegen Provision oder Honorar beraten werden wollen.

Wer schon einmal überhöhte Arzt- oder Anwaltsrechnungen begleichen musste weiß, dass Interessenskonflikte sich nicht per Vergütungsverordnung abschaffen lassen, schon gar nicht indem Makler verpflichtet werden, sich ausschließlich von Versicherungsunternehmen bezahlen zu lassen.

Rechtsexperten wie Professor Schwintowski von der Humboldt-Universität hatten den Zwangsparagrafen der ursprünglichen Fassung in einem Gutachten nicht nur als unwirksam, sondern als verfassungswidrig eingestuft. Letztlich hat sich im Parlament der Sachverstand durchgesetzt.

Das ist auch bei der Fondsbesteuerung zu hoffen. Die anstehende Änderung macht nämlich vieles komplizierter aber kaum etwas besser. Insbesondere belastet sie hauptsächlich Kleinanleger. Weniger Aktionismus täte gut. Das gilt sowohl für Anleger*innen als auch auf Seiten des Parlaments, meint

Oliver Ginsberg, Gesellschafter tetratteam

Schwerpunkt:



Das neue Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde vor allem aufgrund der Diskussion zur Sozialpartnerrente wahrgenommen. Diese ist allerdings nur für Unternehmen mit Tarifbindung relevant. Zudem wird sie keine Kapitalauszahlungsoption beinhalten und ist mit einem Leistungsverbot belegt. Die öffentlich geförderte Rentenversicherung wird allerdings für alle Beschäftigten attraktiver.

Zusätzlicher Arbeitgeberzuschuss

Kurz vor Verabschiedung des Gesetzes im Juli wurde noch die verpflichtende Weitergabe eingesparter SV-Beiträge in Höhe von pauschal 15% des Entgeltumwandlungsbetrages in das Gesetz mit aufgenommen. Wenn Beschäftigte bislang ihr Recht auf Gehaltsumwandlung wahrnahmen profitierten die Unternehmen durch die entsprechende Reduzierung arbeitgeberseitiger SV-Beiträge, mussten diesen Vorteil allerdings nicht mit den Beschäftigten teilen.

Die Weitergabe ist in Zukunft nicht mehr ins Belieben der Arbeitgebenden gestellt. Das macht die Betriebsrente für die Beschäftigten deutlich attraktiver.

Förderung für Geringverdienende

Als Geringverdienende gelten nach dem neuen BRSG alle mit einem Bruttoeinkommen bis EUR 2.200 monatlich. Das sind in Deutschland immerhin fast 20 Millionen Beschäftigte. Um diese stärker als bisher zu fördern, wurden neue Anreize für den Auf- und Ausbau einer betrieblichen Altersversorgung gesetzt.

Das war dringend nötig, in keinem anderen Industrieland, nimmt man einmal Mexiko aus, ist das Rentenniveau von Geringverdienenden niedriger als in Deutschland. Die meisten OECD-Länder haben für Geringverdienende Auffangnetze, so dass deren Renten höher ausfallen.

Zahlen Arbeitgebende für zusätzliche Altersvorsorge von Geringverdienenden etwas ein, so können sie bis zu 30% mit der Lohnsteuer der Arbeitnehmenden verrechnen. Konkret: Beiträge von min EUR 240 bis max EUR 480 im Kalenderjahr werden also mit 72 bis 144 EUR im Kalenderjahr gefördert.

Einführung von Schonbeträgen

Zusätzliche, freiwillige Altersvorsorge-Maßnahmen werden beim Bezug von Grundsicherung nicht mehr voll angerechnet. Ein Sockelbetrag von EUR 100 bleibt vollständig erhalten. Übersteigende Beträge werden zu

Betriebsrentenreform

30 Prozent ebenfalls nicht angerechnet. Es gibt eine Deckelung, die bei 50% der Regelbedarfsstufe 1 (2017: 204,50 €) liegt

Bislang war es so, dass sich die staatlich geförderte Altersvorsorge für Geringverdiener oft gar nicht gelohnt hat, weil Rente auf die Grundsicherung angerechnet wurde. Da war es ökonomisch völlig rational, Verträge beitragsfrei zu stellen oder zu kündigen und das Geld lieber in den Konsum statt in die Altersvorsorge zu stecken. Der Schonbetrag sorgt dafür, dass Vorsorge künftig auch für Geringverdienende attraktiver wird.

Betriebsrenten sind außerdem bis zu einer Höhe von EUR 149 pro Monat von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Diese Schonbeträge werden dynamisch an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst..

Abfindungen und Nachzahlungen

Anlässlich des Ausscheidens von Beschäftigten kann einmalig eine Abfindung für Zwecke der betrieblichen Altersversorgung verwendet werden. Auch dieser Betrag ist in vollem Umfang steuer- und sozialversicherungsbefreit. Während der Beschäftigung eingezahlte Beiträge müssen im Gegensatz zu früher nicht mehr gegengerechnet werden. Aktuell ergibt sich damit eine Zuzahlungsmöglichkeit von maximal EUR 30.400.-

In Zeiten, in denen das Arbeitsverhältnis ruht (z.B. Elternzeit), können meist aus finanziellen Gründen keine Beiträge zur Altersversorgung geleistet werden. Auch während Entsendungen ins Ausland ist beispielsweise keine steuerfreie Beitragszahlung in Deutschland möglich. Mit der Neuregelung im BRSG besteht nun eine „Nachzahlungsmöglichkeit“.

Abschaffung der Doppelverbeitragung

Bisher waren auch auf Leistungen aus Netto-Entgeltumwandlung (betriebliche Riesterförderung) Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten, obwohl bereits Einzahlungen verbucht wurden.

Mit dem neuen Gesetz entfällt die Beitragspflicht in der Leistungs- bzw. Rentenphase. Dies wird auch für bereits bestehende Verträge gelten. Ein privater Zulagenstarif nach dem Riester-Modell bleibt aus unserer Sicht wegen der individuelleren Gestaltungsmöglichkeiten aber dennoch interessanter.

Zulagenhöhung bei Riester-Tarifen

Die jährliche Grundzulage bei Riesterartifen wird im Zuge der Neuregelung von gegenwärtig EUR 154 auf künftig EUR 175 angehoben.

Fazit:

Für sich genommen stellen die einzelnen Aspekte keinen dramatischen Durchbruch dar. Zusammengenommen machen sie das Modell „betriebliche Altersversorgung“ jedoch attraktiver. Insbesondere für Geringverdienende schafft das BRSG Verbesserungen.

Nachwachsendes



KiriFarm® Spanien

Art der Anlage: Kommanditbeteiligung

Anbieterin: WeGrow GmbH, Tönisvorst

Anlageziel:

Anlage und Bewirtschaftung von Kiribaum-Plantagen auf gekauften und/oder gepachteten Flächen mit einer Gesamtfläche von ca. 180 ha in Spanien. Dabei sollen reine Kiri-Plantagen und/oder Mehrertragssysteme angelegt und bewirtschaftet werden. Zum Einsatz kommen Jungpflanzen der Sorte Phoenix One®.

Volumen: (7,5 Mio €)

Anlageform / Rechtsform:

Kommanditbeteiligung in einer GmbH & Co. KG.

Laufzeit:

Geplant: 31.12.2027. (10 Jahre)

Mindestbeteiligung / Kosten:

5.000 € + 5% Agio, Weichkostenquote: 13,5%

Geplante Ausschüttungen

Erste Auszahlung 7% ab 2025, Gesamtrückfluss

bis 2027: ca 205% (IRR: 6,8%)

Frühzeichenbonus: ab 6% nach Beitrittsmonat fallend

Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden.

Einkunftsart / Steuern

Einkünfte aus Gewerbebetrieb – Es gelten die Regelungen des Doppelbesteuerungsabkommens mit Spanien

Risiken

Für die Kapitalanlage gibt es keine Einlagensicherung. Es besteht daher wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung ein Verlustrisiko bis hin zum Totalverlust der Anlage.

Besonderheiten

Bei der Anbieterin handelt es sich um eine Ausgründung aus der Universität Bonn, an der über viele Jahre zu Kiribäumen geforscht wurde. Über mehrere Vorgängerfonds wurden bereits diverse Kiri-Baumplantagen in Deutschland und Spanien erfolgreich angelegt und entwickeln sich bislang prognosegemäß. Es handelt sich um den zweiten Fonds, der Pflanzungen in Spanien vorsieht. Die zu erwerbenden bzw. zu pachtenden Flächen stehen noch nicht fest. Wie bei Plantagen üblich erfolgt eine Ausschüttung der Erträge erst gegen Ende der Laufzeit.

Geeignet für Anleger/innen:

die Interesse an Geldanlagen im Bereich nachhaltiger Plantagenkonzepte haben und über ein gewisses wirtschaftliches und steuerliches Verständnis verfügen – außerdem mittel- bis langfristig nicht auf die Verfügbarkeit des Kapitals angewiesen sind.

Hinweis: Unsere Kurzprofile basieren im Wesentlichen auf Angaben der Anbieter und stellen keine Anlageempfehlung zum Kauf im Sinne der Vermögensanlagenvermittlerverordnung dar. Wir sprechen Empfehlungen grundsätzlich nur nach vorhergehender Beratung aus.

Investmentfonds



Neuregelung der Fondsbesteuerung

Ab 2018 ändert sich das Besteuerungsverfahren für Kapitalerträge bei Investmentfonds. Vieles wird zwar komplizierter. Ein dringender Handlungsbedarf besteht jedoch für die meisten Anleger*innen nicht.

Was sich konkret ändert

Wesentliches Merkmal ist die vorgezogene Besteuerung auf Fondsebene. Bislang sind in Deutschland Erträge auf Fondsebene steuerfrei. Fondsmanager können innerhalb des Fonds umschichten, ohne Rücksicht auf die Steuer zu nehmen. Künftig werden bereits auf Fondsebene Steuern in Höhe von 15 Prozent auf Dividenden, Kursgewinne Miet-erträge sowie auf Gewinne aus dem Verkauf Immobilien abgezogen werden. Nur reine Rentenfonds sind nicht betroffen.

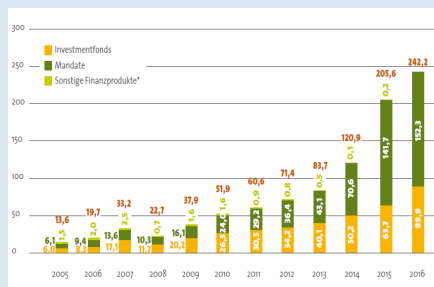
Zum Ausgleich: Freistellungen

Zum Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene sollen die Ausschüttungen aus den Fonds und Verkaufsgewinne bei Privatanleger*innen künftig teilweise steuerlich freigestellt werden.

Bei Aktienfonds werden die Teilfreistellungen für Privatanleger 30 Prozent betragen, bei offenen Immobilienfonds 60 Prozent oder 80 Prozent für Immobilienfonds mit Anlage-schwerpunkt im Ausland. Für Mischfonds mit einem Aktienanteil von mindestens 25 Prozent sind Teilfreistellungen von 15 Prozent vorgesehen, für Mischfonds mit geringerem Aktienanteil gibt es keine Freistellung. Die Teilfreistellungen werden allerdings nur wirksam, wenn die Sparerfreibeträge bereits ausgeschöpft sind. Sonst laufen sie ins Leere und effektiv kommt dann weniger bei den Sparernden an.

Steuerbefreiung bei Altbeständen entfällt

Die bisherige Steuerbefreiung bei Fonds-Altbeständen läuft zwar aus. Doch auch dies ist kein Grund für überstürzte Verkäufe. Es ist vorgesehen, dass alle Fonds mit fiktivem Datum vom 31.12.2017 als verkauft gelten. Nur zukünftige Erträge werden besteuert. Bis dahin angefallene Erträge bleiben jedoch steuerfrei. Für Verkaufsgewinne aus Altbeständen gelten nach 2017 noch großzügige Freibeträge von insgesamt 100.000 Euro pro Anleger*in. Der Aufwand für eine separate Depotverwaltung der vor 2009 gekauften Fonds wird damit in der Regel überflüssig.



Marktentwicklung nachhaltiger Geldanlagen 2005-2016

Marktentwicklung

Trump zum Trotz: Nachhaltiger Anlagemarkt wächst stark

sieht man mal vom Sonderschüler auf dem US-amerikanischen Chefesssel ab, so zeichnet sich in den letzten Monaten ein Stimmungswandel ab. Nationalisten, Kriegstreiber und andere Realitätsverweigerer scheinen zunehmend in die Defensive zu geraten.

Auch Nachhaltigkeitsthemen gewinnen an Schubkraft. Nicht zuletzt schlägt sich das im erfreulichen Wachstum nachhaltiger Geldanlagen nieder wie das Forum Nachhaltige Geldanlagen im jüngsten Marktbericht konstatiert: knapp 30% legten sie im vergangenen Jahr in der D-A-CH-Region zu: deutlich mehr als der konventionelle Anlagemarkt.

Das ist kein Zufall, denn auch wenn sich einzelne Politiker mit bockiger Anti-Haltung profilieren wollen: vom Weltklimagipfel über die Festlegung nachhaltiger Entwicklungsziele der Vereinten Nationen bis hin zu den letzten Äußerungen des neuen europäischen Finanzmarkt-Kommissars Valdis Dombrovskis der die systematische Integration von Nachhaltigkeitskriterien in alle Finanzmarkt-gesetze vorantreiben will, stehen die Zeichen auf Nachhaltigkeit.

Zudem werden weltweit immer strengere Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung börsennotierter Unternehmen gestellt. In Europa ist die Berichterstattung für Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern in Zukunft verpflichtend. Dänemark und Frankreich haben noch weitergehende Berichtspflichten gesetzlich verankert.

Nachhaltigkeit wird von vielen Unternehmen allerdings auch nicht mehr als Luxus betrachtet, den man sich leistet, sondern als Wettbewerbsvorteil. Es macht sich nämlich langsam die Erkenntnis breit, dass die Nichtbeachtung ein kostspieliger Risikofaktor ist, den man sich gerade nicht leisten kann.

Die Versicherungswirtschaft, die mit ihren langfristigen Leistungsverbindlichkeiten ein „natürliches“ Interesse an Nachhaltigkeitsaspekten hat scheint prädestiniert als „Treiber“ einer nachhaltigen Finanzwende. So sind es gerade große Pensionsfonds und Stiftungen aber auch kirchliche Versorgungsträger, die sich zunehmend nachhaltige Anlagekriterien verschreiben.

Allerdings hinkt Deutschland hier noch der Entwicklung hinterher. Während der nachhaltige Anlagemarkt in der Schweiz schon zu 20% von Versicherungen getragen wird, sind es hierzulande gerade mal 1%. Auch Privatanleger haben Aufholbedarf. Ihr Anteil liegt gerade mal bei 10%. Die Anteile in Österreich und der Schweiz und auch die Wachstumsraten dort sind deutlich höher. Wie lange noch?



Impressum: tetrateam

Nachhaltige Konzepte für
Vorsorge und Vermögen OHG

Solmsstraße 22

10961 Berlin

Redaktion:

Oliver Ginsberg

Kontakt:

fon: 030-611 01 88 - 12

fax: 030-611 01 88 - 29

info@tetrateam.de

Infos im Netz:

www.tetrateam.de